TEXT (TEIL B)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE

(§ 9 (1) 1+2 BauGB)

N U T Z U N G E N (§1 (5, 6) BauNVO)

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SINDLÄDEN, BEHERBERGUNGSGEWERBE, GEWERBEBETRIEBE UND TANKSTELLEN UNZULÄSSIG.

GEBÄUDEHÖHEN

DIE MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE WIRD FÜR DEN II-GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 12 m UND IM I-GESCHOSSIGEN BER MIT 9 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE (MITTELWERT AUS DER HÖHE ALLER GEBÄUDESEITEN) FESTGESETZT. GEBÄUDESC (ENTSPRICHT OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) DÜRFEN IM MITTEL NICHT MEHR ALS 0,50 m ÜBER OBERKANTE LÄNDE BETRAGEN.

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE BZW. DEREN GERADLINIGER VERLÄNGERUNG BIS ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT ZULÄSSIG. DIESE BEREICHE SIND CARTNERISCH ZU GESTALTEN.

GRUNDSTÜCKSGRÖSSE <del>UND ANZAHL DER WOHNUNGEN</del>

(§ 9 (1) 3±6 BauGB)

GRUNDSTOCKSGRÖSSEN

MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH BETRÄGT FÜR EINZELHÄUSER 800 qm UND FÜR PPELHÄUSER 600 qm JE DOPPELHAUSHÄLFTE.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 (1) 20 BauGB)

AUSCLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE MIT DEM EINSCHRIEB (E) NACH § 8 LNGISCHG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG DIESEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET.

G E H Ö L 7 S C H U T 7 S T R E I F E N

DER IM PLAN MIT N1 FESTGESETZTE GEHÖLZSCHUTZSTREIFEN IST ZU EINER GRAS— UND KRAUTFLUR WEITER-ZUENTWICKELN. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIGGELUNG DES BODENS, HABLAGERUNGEN <del>SOWE</del> DIE VERWEIFBUN VON DÜNGEMITTELN ODER BIOZIDEN</del> SIND UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE IST EINMAL IM JAHR ZU MÄHEN UND MIT EINEM EINFACHEN 1 m HOHEN WEIDEZAUN ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE HIN ZU SICHERN.

DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FESTGESETZTEN KNICK- UND GEHÖLZSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER GRAS UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. BAULICHE ANLAGEN<sub>T-</sub>EINE, VERSIEGELUNG DES BODENS, DAS AMPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, <del>SOWIE DIE VERWENDUNG VON DÜNGEMITTELN ODER BIOZIDEN</del> SIND HIER UNZULÄSSIG.

3.3 OBERFLÄCHENWASSER

DAS ANFALLENDE DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER VON VERSIEGELTEN FLÄCHEN IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(§ 9 (1) 24 BauGB) INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST DIE ANORDNUNG VON F E N S T E R N U N D A U S S E N T Ü R E N VON SCHLAF- UND WOHNRÄUMEN NACH NORDWESTEN BZW SÜDOSTEN UNZULÄSSIG.

D AUSSENTÜREN VON SCHLAFRÄUMEN NACH NORDWESTEN BZW. SÜDOSTEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, BAUTEILE MIT DEM SCHALLDÄMMASS ENTSPRECHENDEN SCHALLGEDÄMMTEN DAUERLÜFTUNGEN AUSGERÜSTET

FENSTER UND AUSSENTÜREN SONSTIGER AUFENTHALTSRÄUME SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN, DIE NACH NORD-WESTEN BZW. SÜDOSTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN IN LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMASS R'W VON MIN. 35 (WOHNRÄUME) BZW. 30 dB (BÜRORÄUME) EINHALTEN.

MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25 BOUGB) (§ 9 (1) 25 BauGB) 51 HECKEN

AUF DEN MIT P1 FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON GEHÖLZEN IST, UNTER EINBEZIEHUNG BESTEHENDER GEHÖLZE, EINE ZWEIREIHIGE HECKE ANZUPFLANZEN, DIE AUS EINER MISCHUNG VON MIND. 5 GEHÖLZARTEN BESTEHT. DIE STRÄUCHER SIND AUF LÜCKE UND MIT EINEM MAX. ABSTAND VON 2 m INNER-HALB DER REIHEN ZU SETZEN.

AUF DEN ÜBRIGEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON GEHÖLZEN IST, UNTER EINBEZIEHUNG BESTEHENDER GEHÖLZE, JEWEILS EINE EINREIHIGE HECKE ANZUPFLANZEN.

FÜR BEIDE FLÄCHEN SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE ARTEN DER FOLGENDEN AUFZÄHLUNG ZU VERWENDEN: EBERESCHE, STIELEICHE, TRAUBENKIRSCHE, HAINBUCHE, FELDAHORN, WEISSDORN, HASEL, SCHLEHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEEBALL, ROTER HARTRIEGEL, BROMBEERE ODER HUNDSROSE.

AUF DEN MIT DEM EINSCHRIEB (E) FESTGËSETZTEN FLÄCHEN SIND JE BAUPLATZ MIND. ZWEI OBSTBÄUME AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU PFLANZEN.

GESTALTUNG

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO)

6.1 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 m ZULÄSSIG. JÄGERZÄUNE SIND NICHT ZULÄSSIG.

AUSSENWANDGESTALTUNG

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM ODER ROTBRAUNEM SICHTMAUERWERK ODER ALS PUTZFASSADE AUSZUFÜHREN. 30% DER WANDFLÄCHEN (FASSADENÖFFNUNGEN SIND BEI DER BERECHNUNG DER WANDFLÄCHEN NICHT MITZURECHNEN) KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUGLEICHEN.

DACHGESTALTUNG Bauliche anlagen sind mit einem dach mit einer neigung von 30 bis 50 grad und einer Roten, Anthrazitfarbenen Pfanneneindeckung zu gestalten. Dies gilt nicht für Nebenanlagen und Gaf BRAUNEN ODER

OBERFLÄCHENMATERIALIEN 6.4

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE, WEGE UND TERRASSEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DEG HERZUSTELLEN.

### HINWEIS:

# PLAN7FICHENERKLÄRUNG

PLANZFICHEN FRIÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDI AGEN

#### I. FESTSFTZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,2 0,2

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

4 WE

HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

ED

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

**BAUGREN7E** 

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH NIEDERDRUCKGASLEITUNG, UNTERIRDISCH

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE § 9 (1) 20 BauGB UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

**GEHÖLZSCHUTZSTREIFEN** 

KNICKSCHUTZSTREIFEN IM SIEDLUNGSBEREICH

GEHÖLZSCHUTZSTREIFEN ALS ZUGEORDNETE MASSNAHME

ANPFLANZUNG VON HECKEN ALS ZUGEORDNETE MASSNAHME

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

T.M MÜLLGEFÄSSTANDORT

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN

LÄRMPEGELBEREICHE AN JEWEILIGER GEBÄUDEFRONT

§ 9 (1) 22 BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

§ 9 (1) 24 BauGB

§ 9 (1) 25 BauGB

§ 9 (7) BauGB

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN.MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE FRHALTUNG

FLÄCHEN ZUM FRHALT VON BÄUMEN

ERHALT VON BÄUMEN ERHALT VON KNICKS

ANPFLANZEN VON HECKEN

SONSTIGE PLANZFICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



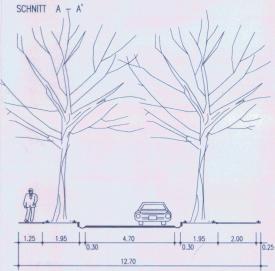
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN (KÜNFTIG VORGESEHENE BAUGRUNDSTÜCKE) BEMASSUNG (IN METERN)

# DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1:100, ALLE MASSE IN METERN

STRASSENQUERSCHNITT TREMSBÜTTELER WEG



### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORM-CHARAKTER

28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

2.00

- BEMASSUNG (IN METERN)
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

## **VERFAHRENSVERMERKE**

DIE ORTSUBLICHE IT ERFOLGT. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17.06.1993. BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLA

BARGTEHEIDE. n 7. MAI 1996



BURGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES IN, DER ZEIT VOM 19.04. BIS ZUM 22.05.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (1) BOUGB STATTGEFUNDEN. ES WURDE, GE-LEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEGEBEN.

SIEGEL

BARGTEHEIDE, 0 7. MAI 1998 BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE I SCHREIBEN VOM 06.04.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT

0 7. MAI 1996 BARGTEHEIDE.

BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 30.08.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG « GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. SIEGEL

B 7 MAI 1998 RARGTEHEIDE

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.10. BIS ZUM 20.11.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEW HINWEIS, DASS BEDENKEN JUND ANREGUNGEN WEHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERWANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WER DEN KÖNNEN, AM 19.10.1995 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.

8 7. MAI 1998 BARGTEHEIDE.

SIEGEL

BURGERMEISTER

KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. APR. 1998SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU-WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

AHRENSBURG, 1 8. APR. 1996

SIEGEL

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE STEULUNG-EILT WORDEN. STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DI HMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.02.1996, GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT

BARGTEHEIDE, 0 7. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27,02.1996 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE.

0 7. MAI 1996

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BOUGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WOR-DEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02.07.1996 , AZ.60/22-62.006/224ERKIÄRT, <del>DASS ER KEINE VERLITÜZUNG VON</del> RECHTSVORSCHREITEN GELTEND MACHT. DASS TEXTLETFER 32 MANGELS RECHTSGRUNDLAGE TLW. ZU STREICHS. ISIEHE VERMERK VOM 24.06.1996 ZUR RÜCKSPRACHE MIT DER PLANGENEHMIGUNGSBEHÖRDE) RARGTEHEIDE 2 Q. AUG. 1996 0

BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), HIERMIT AUS-

BARGTEHEIDE, 2 0. AUG. 1996

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ER ERHALTEN IST, SIND AM ZP. F. Ç. ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VONDER VERLETZUNG VON VERFAHRENS— UND FORMVOBSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄG-UNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BOUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLIGKEIT UND ERTÖSCHEN VOND EN SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BOUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHI AM Z ? AUB, 1998 IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ I GO WURDE BERNFALLS HINGEWIESEN.

BARGTEHEIDE,

2 8. AUG. 1996

BORGERMEISTER

## STADT BARGTEHEIDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 22a

KREIS STORMARN

PLANVERFASSER:

**PLANLABOR** RCHITEKTUR+

TEL. 0451-497746 FAX 4988960

PLANSTAND: 2 . SATZUNGSAUSFERTIGUNG BEARBEITUNG: CAD

#### PRÄAMRFI.

NACH BESCHLUSSFASSLING DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 27.02.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVER-FAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 g FÜR DAS GEBIFT: NORDWESTLICH TREMSBÜTTELER WEG UND NORDÖSTLICH POMMERNSTRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

GESETZ VOM 03.11,1994 (BGBI, I S. 3486), SOWIE NACH § 92 DER LBO VOM 11.07.1994 (GVOBI, Schl.-H. S. 321) WIRD

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL I S. 2253) ZULETZT GFÄNDERT DURCH DAS